

Checkliste zur Aufhebung einer Haltestelle



Inhalt

1	Allgemeines zur Haltestellenschliessungen	2
1.1	Ausgangslage	2
1.2	Problemstellung	2
1.3	Ziel	3
1.4	Vorgehen/Umgang/Termin	3
2	Grundsätze	3
2.1	Distanzen	4
2.2	Kostenhinweis	4
2.3	Kommunikation	4
2.4	Haltestellenschliessungen für einzelne Kurse	4
2.5	Infrastrukturen	4
3	Checkliste zur Haltestellenschliessung	4
4	Abschliessender Schliessungsentscheid	6

1 Allgemeines zur Haltestellenschliessungen

1.1 Ausgangslage

Im Laufe der Zeit kommt es aus verschiedenen Gründen zu Haltestellenmutationen. Im nachfolgenden wird auf die Haltestellenschliessungen eingegangen, welche aus folgenden Gründen vorgenommen werden müssen:

- Sicherheitsbedürfnisse (z.B. Sicht, Nebelbänke, Verkehr)
- Kein Bedarf der Haltestelle (z.B. kaum/keine Nachfrage)
- Änderung der öV - Konzeption (z.B. Haltestelle wird nicht mehr bedient)
- Finanzierungsfragen (z.B. Gemeinde möchte Ausgaben im öV reduzieren)
- Überangebot bei mehreren Linien
- Unerträgliche Lärmbelastungen, Vandalismus etc.
- etc.

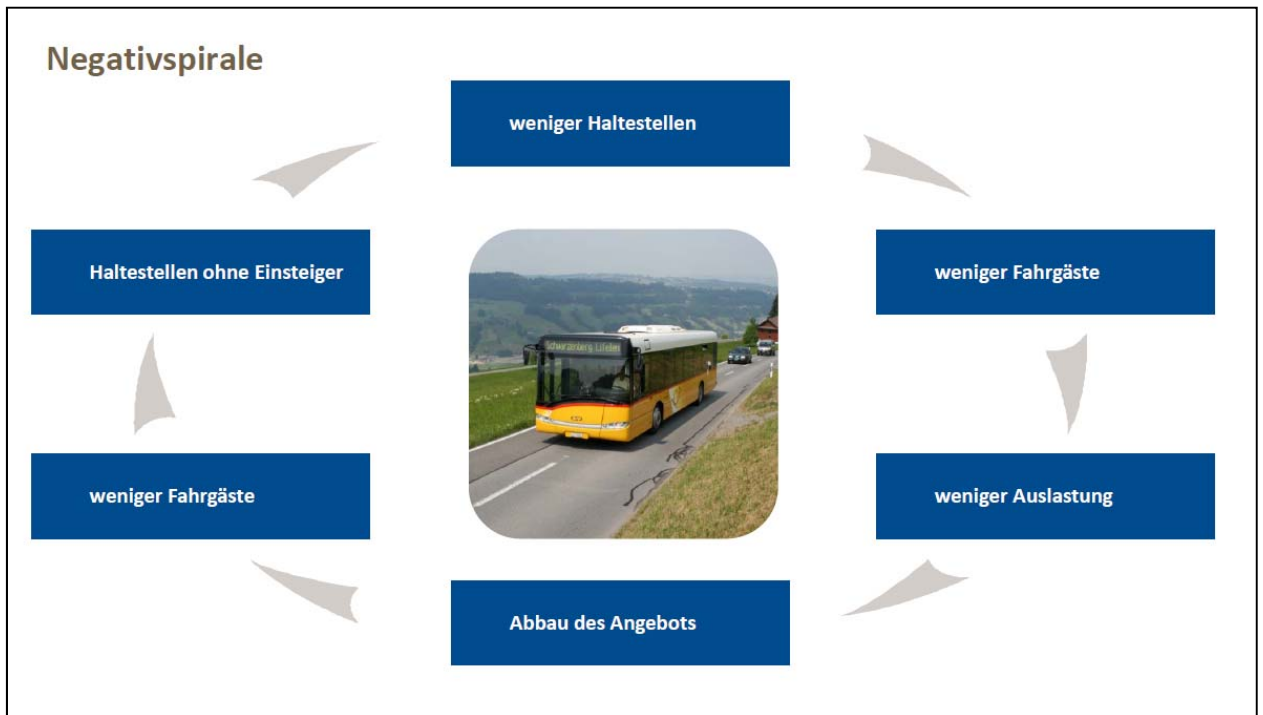
Mit der vorliegenden Checkliste soll eine Systematik bei Haltestellenschliessungen geschaffen werden, um allfällige Missverständnisse unter den verschiedenen Beteiligten (Verkehrsverbund Luzern, Standort- und evt. Nachbargemeinden, öV-Kunden, Transportunternehmung, Raumplanung, Infrastrukturplaner etc.) zu vermeiden.

1.2 Problemstellung

Bei Haltestellenschliessungen müssen sich öV-Kundinnen und Kunden umorganisieren. Verhaltensänderungen sind bekanntlich unbeliebt. Dies verursacht Aufwände und Unsicherheiten. Der betroffene Personenkreis braucht eine Vorlaufzeit, um sich mit den notwendigen Informationen einzudecken. Dazu braucht es die richtigen Kommunikationsmassnahmen von Seiten der Standortgemeinde, Transportunternehmen und allenfalls vom Verkehrsverbund Luzern und Weiteren. Ebenfalls führen Haltestellen-

schliessungen zu einem administrativen Aufwand bei den Transportunternehmen, beim Tarifverbund Passepartout und beim Verkehrsverbund Luzern.

Grundsätzlich spricht sich der Verkehrsverbund Luzern für eine zurückhaltende Haltestellenschliessung aus. Der öV funktioniert als Gesamtsystem und kann mit jeder Haltestellenschliessung geschwächt werden.



1.3 Ziel

Diese Anleitung kann vor einer allfälligen Haltestellenschliessung als Orientierung verwendet werden. Sie zeigt das Vorgehen und die Abläufe für die Standortgemeinde sowie der Transportunternehmen auf. Im Fokus steht der betroffene Personen bzw. Nutzerkreis.

1.4 Vorgehen/Umgang/Termin

Diese Anleitung kann vor einer Haltestellenschliessung federführend durch den Antragsteller (z.B. Standortgemeinde, Transportunternehmen, Verkehrsverbund Luzern) abgearbeitet werden. Grundsätzlich können Haltestellenschliessungen nur per Fahrplanwechsel im Dezember erfolgen. Terminvorschläge siehe Kap. 3.

2 Grundsätze

Über Änderungen des öV-Angebots - und damit implizit auch über Schliessungen von Haltestellen - beschliesst der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern gestützt auf den Antrag der Geschäftsleitung jährlich mit der Festsetzung des Angebots. In kritischen Fällen ist der Verbundrat über die beabsichtigte Aufhebung einer Haltestelle zu informieren. Den Gemeinden steht das Recht zu, beim Verkehrsverbund Luzern mittels Anträge zur Änderung des öV-Angebotes und damit auch zur Änderung des Haltestellennetzes einzureichen. Für die definitive Schliessung einer Haltestelle ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

2.1 Distanzen

Bei unterschiedlicher Auffassung zwischen der Standortgemeinde, dem Verkehrsverbund Luzern, der Transportunternehmen oder der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, sind die im öVG (Gesetz über den öffentlichen Verkehr) verankerten Grundsätze sowie bisherige Entscheide des Verbundrates als Entscheidungsgrundlagen heranzuziehen. In fachlicher Hinsicht soll folgende Richtlinie gelten:

Ist eine nächste Bushaltestelle innert 300m wegtechnisch zumutbar erreichbar?

Ist eine Bahnstation innert 500m wegtechnisch zumutbar erreichbar?

2.2 Kostenhinweis

Falls eine Schliessung aufgrund von Kostenerwägungen der Standortgemeinde erfolgen sollte, ist zu beachten, dass Schliessungen nur zu einer Verlagerung der Kosten führen. Der öffentliche Verkehr bleibt insgesamt gleich teuer. Im Weiteren ist der Rückbau oftmals mit Kosten verbunden, welche die Gemeinde übernehmen muss.

2.3 Kommunikation

Die Gemeinde ist für eine reibungslose Kommunikation bei einer Haltestellenschliessung verantwortlich. Ihre Bewohnerinnen und Bewohner sind frühzeitig und umfassend über die Änderungen zu orientieren.

2.4 Haltestellenschliessungen für einzelne Kurse

Haltestellen werden angefahren oder nicht. Eine punktuelle Auswahl von einzelnen Kursen ist nicht möglich (Ausnahme sind Eilkurse / Expresskurse).

2.5 Infrastrukturen

Falls durch die Schliessung einer Haltestelle extra erstellte Infrastrukturen auf der Kantonsstrasse nicht mehr benötigt werden (z.B. Busbucht), prüft die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, ob diese im Einzelfall gerechtfertigt ist und ob eine allfällige Weiterverrechnung der anfallenden Rückbaukosten an die Gemeinden erfolgt.

2.5.1 Rückbau Ausstattung

Der Rückbau der Ausstattung der Haltestelle erfolgt in der Regel durch den Ersteller (Gemeinde) allenfalls in Absprache mit der Transportunternehmung (Haltestellentafel).

2.5.2 Rückbau im Strassenraum

Die Verantwortung für einen allfälligen Rückbau einer Haltestellenbucht erfolgt durch die Strassenverwaltungsbehörde. Grundsätzlich soll mit Rückbauten von Haltestellenbuchten sehr zurückhaltend umgegangen werden, da sich die Bedürfnisse wieder ändern können. Eine langfristige Betrachtungsweise ist von Vorteil.

3 Checkliste zur Haltestellenschliessung

Fragestellungen und Termine	Federführend
<i>Analyseteil jeweils bis Ende Februar</i>	
1. Anmeldung Bedürfnis (genügend Vorlaufzeit beachten)	<ul style="list-style-type: none">• Antragsteller
2. Nachfragestatistik der Haltestelle, Anzahl betroffene Personen	<ul style="list-style-type: none">• Transportunternehmung*• Standortgemeinde• Verkehrsverbund Luzern
3. Erschliessungsfunktion: Wer braucht die Haltestelle und ist bei einer Schliessung betroffen (Bewohner, Geschäfte, Arbeitsplätze, Schüler, Schulen etc.)	<ul style="list-style-type: none">• Standortgemeinde*• Transportunternehmung• Verkehrsverbund Luzern

4. nächste Haltestelle/Alternative: Distanz, Fusswegsicherheit, Veloabstellplatz, Strassenquerungshilfen, Beleuchtung, Zumutbarkeit etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde* • Transportunternehmung • Verkehrsverbund Luzern
5. Einfluss auf öV-System / Konzeption? Wenn ja welche?	<ul style="list-style-type: none"> • Transportunternehmung* • Verkehrsverbund Luzern
6. Einfluss auf Infrastruktur: Bestimmen Rückbaukosten	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde* • Verkehr und Infrastruktur vif • evt. Transportunternehmung • Verkehrsverbund Luzern
7. Einfluss auf Finanzierung öffentlicher Verkehr?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbund Luzern* • Standortgemeinde
8. Einfluss auf Nachbargemeinde resp. nur auf Standortgemeinde?	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde* • Verkehrsverbund Luzern
9. Einfluss auf Raumplanung, Bauzone	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde* • Verkehrsverbund Luzern
10. Konsequenzen aus Gesamtverkehrsoptik?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbund Luzern* • Transportunternehmung
11. Konsequenzen auf Fahrplan?	<ul style="list-style-type: none"> • Transportunternehmung* • Verkehrsverbund Luzern
12. Einfluss auf Systemfunktion z.B. Umsteigeknoten?	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbund Luzern* • Transportunternehmung
13. Einfluss auf geplante Infrastrukturanpassungen im Strassenraum? (Bauprogramme, Baulinien etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Standortgemeinde* • Verkehr und Infrastruktur • Verkehrsverbund Luzern • Transportunternehmung

<i>Abwägungen Februar bis Mitte Juni</i>	
14. Erwägungen, Diskussionen etc. mit betroffenem Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Antragsteller* • Standortgemeinde • Verkehrsverbund Luzern • Transportunternehmung

<i>Definitiver Entscheid bis Mitte Juni vorliegend</i>	
15. Entscheid fällen	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbund Luzern * • Verbundrat (ev. Grundsatzentscheid) • Standortgemeinde • Transportunternehmung • weitere (Regierungsrat, Verkehr und Infrastruktur, weitere Betroffene)

<i>Folgearbeiten ab Ende Juni bis Fahrplanwechsel</i>	
16. Arbeiten zur Bestellung Angebot, Erstellung Fahrpläne für nationales Kursbuch (Einhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbund Luzern • Transportunternehmung*

Vorgaben), Regelung der Finanzierung, Vorbereitung Angebotsbeschluss etc.	
17. Angebotsbeschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Verbundrat* • Bundesamt für Verkehr • Nachbarkantone
18. Koordination Kommunikationsmassnahmen Haltestellenschliessung z.B.: Gemeindeorgan, Presse, Quartierzeitungen, in den Bussen, an der Haltestelle etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsverbund Luzern^(*) • Standortgemeinde* • Transportunternehmung* • Auftragsteller*
19. Anpassung Strasseninfrastruktur - Verfahren, - Entscheide/Bewilligungen - Bau	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde oder Kanton

* Federführung

4 Abschliessender Schliessungsentscheid

Der Verbundrat des Verkehrsverbundes Luzern entscheidet über das Fahrplanangebot jeweils ca. anfangs September. Darin zumindest implizit eingeschlossen sind auch die Haltestellenmutationen.

Verteiler

- Verkehrsverbund Luzern
- Verkehr und Infrastruktur (vif)
- Gemeinden

Luzern, 17. September 2010
Verkehrsverbund Luzern



Daniel Meier
Geschäftsführer



Thomas Schemm
Projektleiter Angebot
Direktwahl 041 228 47 24
thomas.schemm@verkehrsverbund-luzern.ch